

EU-Verordnung

BAUPRODUKTE

cepDossier Nr. 3/2022

Vorschlag COM(2022) 144 vom 30. März 2022

für eine **Verordnung zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten** sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und Aufhebung der Verordnung (EU) 305/2011

Kurzdarstellung

► Ziele und Vorgaben der geltenden Bauprodukte-Verordnung

- Die geltende Bauprodukte-Verordnung [(EU) 305/2011] soll den freien Verkehr von **Bauprodukten** – Ziegel etc. – im EU-Binnenmarkt sicherstellen.
- Zur Vermarktung von Bauprodukten im EU-Binnenmarkt regelt sie EU-weit harmonisierte Vorgaben
 - für „harmonisierte technische Spezifikationen“ zur **Bewertung und Angabe ihrer wesentlichen Merkmale („Leistungen“)** – z.B. Brandverhalten, Wärmeleitung – durch die Hersteller in „**Leistungserklärungen**“;
 - für die Verwendung der **CE-Kennzeichnung** [Beschluss Nr. 768/2008/EG] durch die Hersteller. Diese gibt an, dass ein Produkt den in der EU geltenden Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltauflagen entspricht und folglich im EU-Binnenmarkt gehandelt werden darf.
- „**Harmonisierte technische Spezifikationen**“ umfassen „harmonisierte Normen“ und „Europäische Bewertungsdokumente“:
 - „**Harmonisierte Normen**“ werden von europäischen Normungsgremien auf Ersuchen der EU-Kommission erstellt. Sie legen die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung von Bauprodukten fest.
 - Falls ein Bauprodukt nicht oder unvollständig von einer harmonisierten Norm geregelt wird, können Hersteller bei einer Technischen Bewertungsstelle eine „**Europäische Technische Bewertung**“ über dessen Leistung beantragen. Diese wird auf Basis eines „**technischen Bewertungsdokuments**“ erstellt.
 - Die harmonisierten Normen und Europäischen Technischen Bewertungen sollen eine **gemeinsame Fachsprache** für alle Akteure im Bausektor schaffen und den Herstellern die Erstellung der Leistungserklärung und die Anbringung der CE-Kennzeichnung ermöglichen.
 - Die Fundstellen der harmonisierten Normen und der Europäischen Bewertungsdokumente werden im Amtsblatt der Europäischen Union (ABIEU) veröffentlicht
- Nicht die EU, sondern die EU-Mitgliedstaaten legen derzeit **Produktanforderungen** in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz, Energieeffizienz etc. fest.

► Mängel und Änderungsbedarf der geltenden Bauprodukte-Verordnung

Die Kommission will mit ihrem Vorschlag folgende Mängel der Bauprodukte-Verordnung beseitigen:

- **Mangel 1: Fragmentierter EU-Binnenmarkt für Bauprodukte**
 - In den vergangenen Jahren wurden aufgrund rechtlicher Mängel immer weniger aktuelle Normen der europäischen Normungsorganisationen für Bauprodukte im ABIEU veröffentlicht.
 - Mangels aktueller Normen für Bauprodukte haben die Mitgliedstaaten EU-rechtswidrig eigene Kennzeichnungen, Zertifizierungen und Zulassungen vergeben.
- **Mangel 2: Unzureichende Durchsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten**

Da viele Mitgliedstaaten die Vorgaben der Bauprodukte-Verordnung unzureichend überwachen und durchsetzen, werden sie laut Kommission von vielen Unternehmen nicht eingehalten.
- **Mangel 3: Missverständliche, inkonsistente und komplexe EU-Vorgaben**
 - Die Bedeutung der CE-Kennzeichnung im Rahmen der Bauprodukte-Verordnung wird oft missverstanden. Sie bestätigt nur die Konformität eines Bauprodukts mit dessen deklarierte Leistung und nicht mit Produkthanforderungen, da diese nicht in der Bauprodukte-Verordnung festgelegt werden.
 - Inkonsistente und komplexe EU-Vorgaben führen zu übermäßigen administrativen Kosten insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
- **Mangel 4: Kein Beitrag zu Klima- und Umweltschutz sowie zur Digitalisierung**
 - Die geltenden Bewertungsmethoden für die Leistung von Bauprodukten erfassen derzeit
 - nur einige Aspekte ihrer Umweltauswirkungen, wie die Umweltverschmutzung;
 - nicht jedoch umfassend ihre Klima-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsleistungen, z.B. Produkteigenschaften wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit und Recyclingfähigkeit. Um die Nachfrage nach CO₂-armen und CO₂-speichernden Bauprodukten zu fördern, verlangt die Kommission kohärente Informationen hierüber.
 - Die geltende Bauprodukte-Verordnung regelt nicht die Bereitstellung von Informationen in digitaler Form.

► **Erweiterte Zielsetzung**

Die neue Bauprodukte-Verordnung soll folgende EU-weit harmonisierte Vorgaben für das Inverkehrbringen und den direkten Einbau von Bauprodukten im EU-Binnenmarkt festlegen [Art. 1]:

- Regeln für die **Angabe der Umwelt-, Klima- und Sicherheitsleistung** von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale;
- künftig auch **Umwelt-, Klima-, Funktions- und Sicherheitsprodukthanforderungen** für Bauprodukte.

► **Normung**

Um den Stillstand bei der Normung von Bauprodukten zu beenden, darf die **Kommission** deren wesentliche Merkmale und die entsprechenden Bewertungsmethoden durch delegierte Rechtsakte festlegen, wenn Normen mangelhafter Qualität sind oder nicht rechtzeitig für den Markt bereitgestellt werden [Art. 4 Abs. 3].

► **Produktanforderungen**

- Alle Bauprodukte müssen vor ihrem Inverkehrbringen oder direkten Einbau im EU-Binnenmarkt bestimmten Anforderungen entsprechen [Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Teile B, C und D].
- Die **Kommission** darf Anforderungen an Bauprodukte und die entsprechenden Bewertungsmethoden durch delegierte Rechtsakte festlegen [Art. 5 Abs. 2].

► **Nachhaltigkeitspflichten von Herstellern**

Die Hersteller von Bauprodukten müssen [Art. 22]

- **Umweltinformationen** über den gesamten Lebenszyklus ihrer Bauprodukte – Gestaltung, Herstellung, Nutzung und Abfallbewirtschaftung – bereitstellen;
- Bauprodukte und ihre Verpackung so **gestalten**, dass
 - ihre ökologische Nachhaltigkeit insgesamt dem Stand der Technik Rechnung trägt und
 - ihre Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und ihr Recycling erleichtert werden;
- **recycelbare Materialien** und durch Recycling gewonnene Sekundärrohstoffe bevorzugt **verwenden**;
- die **Mindestanforderungen an den Recyclinganteil** und andere Grenzwerte in Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit von Bauprodukten einhalten;
- Gebrauchs- und Reparaturanleitungen für Bauprodukte in Produktdatenbanken bereitstellen.

► **Nachweis der Erfüllung von EU-Vorgaben durch Hersteller**

- Um nachzuweisen, dass ein Bauprodukt die EU-Anforderungen erfüllt, muss der Hersteller eine **Leistungs-erklärung** [Art. 9–12] und eine **Konformitätserklärung** [Art. 13–15] ausstellen und die **CE-Kennzeichnung** [Art. 16–17] anbringen.
- **Andere Kennzeichnungen** als die CE-Kennzeichnung, einschließlich privater Kennzeichnungen, dürfen nur dann auf einem Bauprodukt angebracht werden, wenn sie sich nicht auf harmonisierte technische Spezifikationen, Produkthanforderungen, wesentliche Merkmale oder Bewertungsmethoden beziehen [Art. 18].
- Der Hersteller muss eine **technische Dokumentation** über ein Bauprodukt erstellen zu [Art. 21 Abs. 3]
 - dessen Verwendungszweck,
 - allen für den Nachweis der Leistung und Konformität erforderlichen Elementen und
 - der Berechnung der ökologischen Nachhaltigkeit, die nach harmonisierten technischen Spezifikationen bewertet wurde.

► **Digitalisierung**

- Künftig können alle Informationen und Unterlagen in digitaler Form – z.B. „**digitaler Produktpass**“ – verarbeitet und in einer **EU-Bauprodukte-Datenbank** gespeichert, geteilt und abgerufen werden [Art. 78].
- Dies soll es ermöglichen, Daten
 - transparent entlang der Lieferketten nachverfolgen zu können,
 - in „Gebäudeloggbüchern“ zu speichern und
 - für Berechnungen zu verwenden, die nach anderen Rechtsvorschriften – z.B. Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden [2010/31/EU, s. [cepAnalyse 05/2017](#); COM(2021) 802] – erforderlich sind.

► **Vereinfachung und Kostensenkung**

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und Senkung der Umsetzungskosten, insbesondere KMU,

- wird Kleinstunternehmen die Anwendung eines **weniger strengen Prüfsystems** ermöglicht [Art. 65];
- werden die Anforderungen für **Sonderanfertigungen von Nicht-Serienprodukten** gesenkt, die in einem bestimmten einzelnen Bauwerk eingebaut werden [Art. 66].